



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

417

Nummer 10

Kiel, 1. Oktober 2014

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Rechtsverordnung über den Erholungs- und Sonderurlaub und die Dienstbefreiung für Pastorinnen und Pastoren (Pastorenurlaubsverordnung – PUrlVO) Vom 25. August 2014.....	418
II. Bekanntmachungen	
Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen Vom 3. September 2014.....	421
Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 5. September 2014.....	425
Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung.....	426
Zweite Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Entgelttabelle der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern Vom 26. Mai 2014.....	426
Pfarrstellenaufhebungen.....	427
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	428
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	435
Soziale und bildende Berufe.....	436
Verwaltung und sonstige Berufe.....	436
V. Personalmeldungen	
.....	437

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über den Erholungs- und Sonderurlaub und die Dienstbefreiung für Pastorinnen und Pastoren (Pastorenurlaubsverordnung – PUrlVO) Vom 25. August 2014

Aufgrund des § 14 und des § 18 des Pfarrdienstgesetz-
ergänzungsgesetzes vom 31. März 2014 (KABl.
S. 219) verordnet die Erste Kirchenleitung:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für Pastorinnen und Pas-
toren (Urlaubsberechtigte).

Teil 2 Erholungsurlaub

§ 2 Urlaubsjahr und Urlaubsgewährung

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Erholungsurlaub wird auf Antrag gewährt. ²Bei der Gewährung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der bzw. des Urlaubsberechtigten nach Möglichkeit zu berücksichtigen; dabei ist auf die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs zu achten.

(3) Der Erholungsurlaub kann geteilt gewährt werden, soweit dadurch der Urlaubszweck nicht gefährdet wird.

(4) Zuständig für die Gewährung des Erholungsurlaubs ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte.

(5) ¹Während des Erholungsurlaubs ist für eine Vertretung zu sorgen. ²Die Vertretung soll grundsätzlich von der bzw. dem Urlaubsberechtigten geregelt werden. ³Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte ist zu beteiligen. ⁴Die Vertretungsregelung ist der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Urlaubsdauer

(1) ¹Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr 44 Kalendertage (Jahresurlaub). ²Die Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046,

1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über Zusatzurlaub bleiben unberührt.

(2) ¹Beginnt oder endet das Pfarrdienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so steht der bzw. dem Urlaubsberechtigten für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. ²Er gibt sich der Bruchteil eines Tages, so ist aufzurunden.

(3) Im Falle des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand besteht Anspruch auf den halben Jahresurlaub, wenn der Ruhestand in der ersten Jahreshälfte beginnt, und auf den vollen Jahresurlaub, wenn der Ruhestand in der zweiten Jahreshälfte beginnt.

(4) ¹Der Jahresurlaub nach Absatz 1 wird für jeden vollen Kalendermonat

1. einer Beurlaubung,
2. eines Dienstzeitausgleichs nach § 28 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2014 (KABl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung,
3. eines Sonderurlaubs nach Teil 4 Abschnitt 1 oder
4. eines Sonderurlaubs zur Gesundheitsvorsorge nach Teil 4 Abschnitt 2

um ein Zwölftel gekürzt. ²Hat die bzw. der Urlaubsberechtigte den zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn eines in Satz 1 genannten Falls nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Ende eines in Satz 1 genannten Falls dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen. ³Hat die bzw. der Urlaubsberechtigte vor dem Beginn eines in Satz 1 genannten Falls mehr Erholungsurlaub erhalten als ihr bzw. ihm nach Satz 1 zusteht, so ist der Erholungsurlaub, der ihr bzw. ihm nach dem Ende eines in Satz 1 genannten Falls zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

(5) ¹Urlaubsberechtigte im Schuldienst haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Erholungsurlaub wie alle anderen Urlaubsberechtigten. ²Sie haben ihren Urlaub in der von der zuständigen Schulbehörde festgelegten Ferienzeit zu nehmen.

§ 4 Urlaubsabwicklung

¹Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. ²Der Urlaub verfällt, wenn er nicht innerhalb von acht Monaten nach Ende des Urlaubsjahres genommen wurde. ³Konnte der Urlaub in diesem Zeitraum wegen dauernder Dienstunfähigkeit nicht genommen werden, verlängert sich dieser Zeitraum auf 15 Monate.

§ 5**Anrechnung früheren Urlaubs**

Hat die bzw. der Urlaubsberechtigte im laufenden Urlaubsjahr in einem anderen Beschäftigungsverhältnis bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Erholungsurlaub des Urlaubsjahres anzurechnen.

§ 6**Widerruf und Verlegung**

(1) Die Gewährung von Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit der bzw. des Urlaubsberechtigten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet ist. Die notwendigen nachgewiesenen Mehraufwendungen, die der bzw. dem Urlaubsberechtigten durch den Widerruf entstehen, werden ihr bzw. ihm erstattet.

(2) Liegen wichtige Gründe vor, die die bzw. den Urlaubsberechtigten veranlassen, ihren bzw. seinen Erholungsurlaub ganz oder teilweise zu verlegen oder abzubrechen, soll die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte dem Wunsch entsprechen, wenn dies mit der ordnungsgemäßen Erledigung der Dienstgeschäfte vereinbar ist und die Arbeitskraft der bzw. des Urlaubsberechtigten dadurch nicht gefährdet wird.

§ 7**Erkrankung**

Bei einer Erkrankung während des Erholungsurlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet, wenn diese unverzüglich angezeigt und durch ärztliches, auf Verlangen amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

§ 8**Heilkur, Badekur**

Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und Urlaub zur Durchführung einer aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung versorgungsärztlich verordneten Badekur werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

§ 9**Dienst in Kur- und Urlaubsgebieten**

Dienst in Kur- und Urlaubsgebieten, soweit der Übernahme dieses Dienstes von der zuständigen Stelle zugestimmt worden ist, wird mit der Hälfte seiner Dauer auf den Erholungsurlaub angerechnet, jedoch verbleibt der bzw. dem Urlaubsberechtigten mindestens die Hälfte des ihr bzw. ihm zustehenden Erholungsurlaubs.

Teil 3**Dienstfreier Tag, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich****§ 10****Dienstfreier Tag**

Die bzw. der Urlaubsberechtigte soll mit der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten abstimmen, welcher Tag in der Woche in der Regel dienstfrei bleibt.

§ 11**Dienstbefreiung**

Über den dienstfreien Tag hinaus kann die bzw. der Urlaubsberechtigte aus persönlichen Gründen bis zu zwei weitere Tage zusammenhängend in Anspruch nehmen, jedoch höchstens sieben Mal im Jahr. Die bzw. der Urlaubsberechtigte ist für die Vertretungsregelung verantwortlich. Die Inanspruchnahme der dienstfreien Zeit und die Vertretungsregelung ist der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten rechtzeitig vorher mitzuteilen. Eine Verbindung von Dienstbefreiung und Erholungsurlaub ist nicht zulässig.

§ 12**Abwesenheit vom Dienstbereich**

Eine dienstliche Abwesenheit aus dem Dienstbereich von mehr als zwei Tagen ist unter Mitteilung der Vertretungsregelung der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten rechtzeitig anzuzeigen und bedarf deren bzw. dessen Zustimmung. Eine dienstliche Abwesenheit soll vier Wochen im Jahr nicht überschreiten.

Teil 4**Sonderurlaub****Abschnitt 1****Allgemeiner Sonderurlaub****§ 13****Sonderurlaub**

(1) Sonderurlaub wird in entsprechender Anwendung der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 22 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Ergänzend zu § 12 Absatz 3 Sonderurlaubsverordnung wird Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge auch gewährt

1. am Tage der kirchlichen Eheschließung oder der Silbernen Hochzeit der bzw. des Urlaubsberechtigten,
2. am Tage der Taufe, Einsegnung (Konfirmation) oder der kirchlichen Eheschließung des Kindes der bzw. des Urlaubsberechtigten.

2Fällt der Anlass auf einen arbeitsfreien Tag, so wird kein Sonderurlaub gewährt.

(3) Zuständig für die Gewährung des Sonderurlaubs ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte.

Abschnitt 2

Sonderurlaub zur Gesundheitsvorsorge oder geistlichen Revitalisierung

§ 14

Sabbatzeit

(1) 1Auf Antrag kann Urlaubsberechtigten im öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis Sonderurlaub zur Gesundheitsvorsorge oder geistlichen Revitalisierung (Sabbatzeit) unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden. 2Als Maßnahmen während der Sabbatzeit kommen insbesondere eine Studienzeit, geistliche Exerzitien, ein Praktikum in einem anderen Berufsfeld oder die körperliche Betätigung in Betracht.

(2) Die Dauer der Sabbatzeit darf drei Monate nicht überschreiten.

§ 15

Voraussetzungen

(1) Einen Antrag auf Gewährung einer Sabbatzeit können Urlaubsberechtigte stellen, die im öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis mindestens sechs Jahre ununterbrochen Dienst geleistet und noch mindestens drei Berufsjahre im aktiven Dienst vor sich haben.

(2) 1Der Antrag muss eine ausführliche Darstellung enthalten, in welcher Weise die Sabbatzeit zur Gesundheitsvorsorge oder geistlichen Revitalisierung genutzt werden soll. 2Ihm ist der Nachweis über ein personalentwicklerisches Beratungsgespräch mit einer entsprechend qualifizierten Person der kirchlichen bzw. landeskirchlichen Ebene mit einer Empfehlung beizufügen.

§ 16

Verfahren

(1) 1Der Antrag auf Gewährung einer Sabbatzeit ist an die mit der Dienstaufsicht Beauftragte bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten zu richten. 2Diese bzw. dieser entscheidet bei Urlaubsberechtigten, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband inne haben, nach Rücksprache mit dem Kirchengemeinderat oder dem Vorstandsvorstand. 3Die Entscheidung bestimmt auch Beginn und Ende der Sabbatzeit. 4Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte informiert das Landeskirchenamt über die Entscheidung.

(2) 1Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn die Vertretung gesichert ist. 2Für die Vertretung sorgt die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte.

(3) Im Zusammenhang mit der Sabbatzeit soll die bzw. der Urlaubsberechtigte drei begleitende Beratungsgespräche supervisorischen Charakters in Anspruch nehmen.

(4) 1Nach Ende der Sabbatzeit erstellt die bzw. der Urlaubsberechtigte einen Bericht über Inhalt, Verlauf und Ertrag der Sabbatzeit. 2Den Bericht leitet sie bzw. er der Beraterin bzw. dem Berater gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 und auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt zu.

(5) Auf der Grundlage des Berichts führen die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte und die Beraterin bzw. der Berater gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 je ein abschließendes Gespräch mit der bzw. dem Urlaubsberechtigten.

§ 17

Finanzierung

Sämtliche durch die Ausgestaltung der Sabbatzeit verursachten Kosten einschließlich der begleitenden Beratungsgespräche sind von der bzw. dem Urlaubsberechtigten in der Sabbatzeit zu tragen.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsregelung

Noch bestehende Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2014 werden bis zum 30. September 2015 gewährt.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1993 (GVOBl. S. 93) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 3. Juni 2003 (GVOBl. S. 143) geändert worden ist;
2. die Verordnung vom 4. Dezember 1993 über Urlaub und Dienstbefreiung für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen (KABl 1994 S. 15) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 13. Juni 2012 (KABl. S. 115) geändert worden ist;
3. die Urlaubsordnung für Pfarrer und Pfarrerinnen vom 15. Februar 2000 (ABl. S. 87) der Pommerischen Evangelischen Kirche, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 15. September 2006 (ABl. S. 23) geändert worden ist;

4. die Durchführungsbestimmungen zur Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 25. Februar 2000 (ABl. S. 88) der Pommerschen Evangelischen Kirche;
5. die Rechtsverordnung über die Gewährung von Sonderurlaub zur Gesundheitsvorsorge vom 13. Juni 2012 (KABl. S. 115).

Schwerin, 25. August 2014

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:48 – DAR Br

II. Bekanntmachungen

Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen Vom 3. September 2014

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen hat am 5. Juli 2014 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1

Grundlagen

- § 1 Rechtsform, Sitz
- § 2 Siegel

Abschnitt 2

Die Kirchenkreissynode

- § 3 Aufgaben
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Ausschüsse

Abschnitt 3

Der Kirchenkreisrat

- § 6 Aufgaben
- § 7 Zusammensetzung
- § 8 Gemeinsame Sitzungen mit dem Finanzausschuss
- § 9 Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungen auf den Verwaltungsausschuss
- § 10 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Kirchenkreisrates auf das Rentamt Dithmarschen
- § 11 Ausschüsse des Kirchenkreisrates

Abschnitt 4

Pröpstliches Amt

- § 12 Propst bzw. Pröpstin und ständige pröpstliche Stellvertretung

Abschnitt 5

Konvente

- § 13 Konvente

Abschnitt 6

Dienste und Werke

- § 14 Dienste und Werke

Abschnitt 7

Aufsicht und Revision

- § 15 Genehmigungen
- § 16 Interne Kirchenkreisrevision

Abschnitt 8

Finanzverteilung

- § 17 Finanzsatzung

Abschnitt 9

Verwaltung

- § 18 Kirchenkreisverwaltung

Abschnitt 10

Gleichstellung von Männern und Frauen

- § 19 Gleichstellung von Frauen und Männern

Abschnitt 11

Satzungsänderungen, In- und Außerkrafttreten

- § 20 Änderungen der Kirchenkreissatzung
- § 21 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1 Siegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen (zu § 2)

Präambel

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Dithmarschen hat den Auftrag, als lebensbegleitende Kirche zusammen mit seinen Kirchengemeinden und Diensten und Werken das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass in allen Arbeitsbereichen Voraussetzungen geschaffen werden, Glauben zu leben, Gottesdienst zu feiern, im Kirchenkreis wie auch in der Ökumene Ge-

meinschaft zu erfahren und christliche Verantwortung in der und für die Gesellschaft wahrnehmen zu können.

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1 Rechtsform, Sitz

(1) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Dithmarschen (nachfolgend Kirchenkreis) ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kirchenkreis hat seinen Sitz in Meldorf.

§ 2 Siegel

Der Kirchenkreis führt das aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

Abschnitt 2 Die Kirchenkreissynode

§ 3 Aufgaben

1Die Kirchenkreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. 2Sie ist dazu berufen, diese zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche und öffentliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. 3Die Kirchenkreissynode kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens im Kirchenkreis Stellung nehmen.

§ 4 Zusammensetzung

Vor jeder Neuwahl der Kirchenkreissynode wird die Zahl ihrer Mitglieder von der amtierenden Kirchenkreissynode neu festgelegt.

§ 5 Ausschüsse

(1) 1Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss. 2Die Aufgaben dieses Ausschusses richten sich nach Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung und nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises. 3Mitglieder des Kirchenkreisrates können nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.

(2) 1Die Kirchenkreissynode kann weitere, beratende Ausschüsse gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Verfassung bilden. 2In diese Ausschüsse können auch Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt werden, die der Kirchenkreissynode nicht angehören. 3Den Ausschüssen sollen höchstens neun stimmberechtigte Mitglieder angehören. 4Aufgabe dieser Ausschüsse ist es, Entscheidungen der Kirchenkreissynode anzugeben bzw. vorzubereiten.

(3) 1Der Propst bzw. die Pröpstin, dessen bzw. deren ständige Stellvertretung, das Präsidium sowie das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. 2Sie sind auf ihren Wunsch zu hören.

(4) Der bzw. die Präses der Kirchenkreissynode beruft die Ausschüsse zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen und leitet diese Sitzung bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds des jeweiligen Ausschusses.

Abschnitt 3 Der Kirchenkreisrat

§ 6 Aufgaben

1Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten und verwaltet und fördert diese im Sinne des Artikels 53 der Verfassung in eigener Verantwortung. 2Er wird im Rahmen des Kirchenrechts bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Kirchenkreisverwaltung (Rentamt Dithmarschen) unterstützt.

§ 7 Zusammensetzung

(1) Dem Kirchenkreisrat gehören neun Mitglieder an, und zwar

1. der Propst bzw. die Pröpstin sowie die bzw. der nach Artikel 45 Absatz 3 Nummer 2 der Verfassung zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. Pastor,
2. weitere sieben nach den Vorgaben des Artikels 60 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(3) Der Kirchenkreisrat wählt unter Beachtung des Artikels 61 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verfassung aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

§ 8 Gemeinsame Sitzungen mit dem Finanzausschuss

1Im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Finanzausschusses kann das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates die Mitglieder des Kirchenkreisrates und des Finanzausschusses zu einer gemeinsamen Sitzung dieser beiden Gremien einladen. 2Die gemeinsame Sitzung wird unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds des Kirchenkreisrates nach der Geschäftsordnung des Kirchenkreisrates abgehalten.

§ 9 Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungen auf den Verwaltungsausschuss

(1) 1Der Kirchenkreisrat kann nach Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss bilden. 2Der Kirchenkreisrat kann dem

Verwaltungsausschuss einzelne Aufgaben und nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für diese auch die Entscheidung übertragen.

(2) 1 Entscheidungen dürfen auf den Verwaltungsausschuss nur übertragen werden, wenn und soweit dadurch die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird; die wesentlichen Leitungsentscheidungen müssen dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben. 2 Dazu gehören insbesondere:

1. Vorlagen an die Kirchenkreissynode,
2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen,
3. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung oder Aufhebung von Verbänden und anderen Zusammenarbeitsformen (Artikel 36 bis 38 und 74 der Verfassung),
4. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 der Verfassung),
5. Wahlen und Berufungen,
6. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
7. Bestellung oder Entlassung von Leitungspersonal,
8. Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen nach Artikel 97 Absatz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Nummer 5 der Verfassung,
9. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung nach Artikel 56 der Verfassung,
10. Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über das Rentamt,
11. die Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung (Artikel 116 der Verfassung),
12. Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung,
13. Beschlüsse im Zusammenhang mit Beanstandungen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 und Artikel 47 der Verfassung,
14. Beschlüsse zur Gefahrenabwehr gemäß Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung,
15. Maßnahmen in dringenden Fällen gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung,
16. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 der Verfassung).

(3) 1 Der Verwaltungsausschuss trifft seine Entscheidungen im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben des Kirchenkreisrates. 2 Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse des Verwaltungsausschusses jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung wieder an sich ziehen.

§ 10

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Kirchenkreisrates auf das Rentamt Dithmarschen

(1) 1 Der Kirchenkreisrat kann gemäß Artikel 56 der Verfassung ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf das Rentamt Dithmarschen übertragen, wenn und soweit dadurch seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. 2 Nicht übertragen werden dürfen insbesondere

1. wesentliche Leitungsentscheidungen gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung,
2. Vorgänge, die Präcedenzwirkung haben,
3. Vorgänge, die ansonsten von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.

(2) 1 Das Rentamt nimmt die ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisrates selbständig wahr. 2 Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse des Rentamtes jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung wieder an sich ziehen.

(3) Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und 3 der Verfassung und § 86 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung sowie Rechtshandlungen und Willenserklärungen nach § 7 Absatz 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes in Frage, soweit die Angelegenheit eine vom Kirchenkreisrat festgelegte Wert- und Folgekostengrenze nicht überschreitet.

(4) Die Übertragung ist in jedem Fall so zu gestalten, dass Kompetenzkollisionen mit dem Verwaltungsausschuss ausgeschlossen sind.

§ 11

Ausschüsse des Kirchenkreisrates

(1) 1 Der Kirchenkreisrat kann nach Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen insbesondere

1. die Vorbereitung von Beschlüssen des Kirchenkreisrates übertragen,
2. in einzelnen Aufgabenbereichen im Rahmen seiner Grundvorgaben die Entscheidung übertragen.

2 Die Absätze 2 und 3 des § 9 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Kirchenkreisrat kann nach Artikel 64 Absatz 2 der Verfassung zu seiner Beratung auch Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenkreisrates angehört.

Abschnitt 4 Pröpstliches Amt

§ 12

Propst bzw. Pröpstin und ständige pröpstliche Stellvertretung

(1) ¹Der Kirchenkreis hat eine Pröpstin bzw. einen Propst mit Dienstsitz in Meldorf, die bzw. der den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis ausübt. ²Predigtstätten sind die St.-Jürgen-Kirche in Heide und die St.-Johannis-Kirche in Meldorf (Meldorfer Dom).

(2) Die Pröpstin bzw. der Propst kann gemäß § 14 Absatz 2 des Pröpstegesetzes die Wahrnehmung von Aufgaben auf die bzw. den zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. gewählten Pastor übertragen

Abschnitt 5 Konvente

§ 13 Konvente

(1) ¹Für den Kirchenkreis wird

1. ein Konvent der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung unter Vorsitz des Propstes bzw. der Pröpstin,
2. ein Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung unter Vorsitz des Propstes bzw. der Pröpstin,
3. ein Konvent der Dienste und Werke nach Artikel 117 Absatz 1 der Verfassung

gebildet.

²Ihre Aufgaben und Rechte richten sich nach dem Kirchenrecht.

(2) Zu seiner ersten Sitzung wird der Konvent nach Absatz 1 Nummer 3 von dem Propst bzw. der Pröpstin eingeladen und von ihm bzw. ihr bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet.

Abschnitt 6 Dienste und Werke

§ 14 Dienste und Werke

(1) ¹Der Kirchenkreis errichtet und unterhält für Aufgaben, die über Kirchengemeindengrenzen hinweg wahrzunehmen sind und für die eine eigenständige Arbeitsweise erforderlich ist, Dienste und Werke. ²Über deren Errichtung, Organisations- bzw. Leitungsstruktur, Änderung und Aufhebung beschließt die Kirchenkreissynode.

(2) Der Kirchenkreisrat entwickelt, fördert und koordiniert im Zusammenwirken mit dem Konvent der

Dienste und Werke die Arbeit der Dienste und Werke und führt im Rahmen des Kirchenrechts über sie die Aufsicht.

Abschnitt 7 Aufsicht und Revision

§ 15 Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungsvorbehalte aus der Verfassung und den weiteren Gesetzen der Nordkirche hinausgehend bedürfen Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in folgenden Angelegenheiten der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat:

1. Verträge mit kommunalen oder staatlichen Stellen,
2. Vergabe von Vorschüssen,
3. Verwendung von Verkaufserlösen von kircheneigenem Grundbesitz,
4. Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
5. Miet- und Pachtverträge sowie Zuweisungsbeschlüsse von Dienst- und Werkdienstwohnungen,
6. Zustimmung zum ständigen Einsatz eines Kraftfahrzeugs,
7. Widmung oder Entwidmung von kircheneigenem Grundbesitz.

(2) Der Kirchenkreisrat kann Regelungen zum Genehmigungsverfahren und zu den Genehmigungsvoraussetzungen treffen.

§ 16 Interne Kirchenkreisrevision

(1) ¹Unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes sorgt der Kirchenkreisrat für eine interne Revision für die Bereiche des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände. ²Zur näheren Ausgestaltung der Tätigkeiten der internen Revision erlässt der Kirchenkreisrat eine Dienstanweisung.

(2) Alle Prüfungsberichte sind dem Kirchenkreisrat unverzüglich vorzulegen.

Abschnitt 8 Finanzverteilung

§ 17 Finanzsatzung

Die Verteilung der dem Kirchenkreis gemäß Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) (Finanzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung zufließenden Schlüsselzuweisungen aus den Einnahmen sowie weiterer zur Verfügung stehender Mittel erfolgt nach Maßgabe der Finanzsatzung des Kirchenkreises.

Abschnitt 9 Verwaltung

§ 18 Kirchenkreisverwaltung

(1) Die Kirchenkreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Rentamt Dithmarschen“ und führt die Verwaltungsgeschäfte nach § 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und den Kirchenkreis sowie die von ihnen betriebenen Dienste und Werke. Es hat seinen Sitz in 25704 Meldorf.

(2) Die Aufsicht über das Rentamt Dithmarschen wird vom Kirchenkreisrat wahrgenommen.

(3) Der Geschäftsbetrieb des Rentamtes Dithmarschen wird nach einer durch den Kirchenkreisrat zu erlassenden Geschäftsordnung betrieben.

Abschnitt 10 Gleichstellung von Männern und Frauen

§ 19 Gleichstellung von Frauen und Männern

In allen Regelungen des Kirchenkreises sind die Grundsätze über die Gleichstellung von Männern und Frauen aus Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 11 der Verfassung zu berücksichtigen.

Abschnitt 11 Satzungsänderungen, In- und Außerkrafttreten

§ 20 Änderungen der Kirchenkreissatzung

Änderungen dieser Satzung können, soweit sie die grundsätzliche Gliederung des Kirchenkreises oder den Sitz der Verwaltung betreffen, nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode, im Übrigen, soweit nicht in dieser Satzung anderweitig geregelt, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 21 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom 19. Juli 2010 (GVOBl. S. 283) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 2. September 2014 (Aktenzeichen 10.1 KKr. Dithmarschen – R SG) kirchenaufsichtlich genehmigt. Der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein hat mit Schreiben vom 20. August 2014 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

Meldorf, den 3. September 2014

Für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen:

Propst Dr. Andreas (L. S.) Jürgen Winter
Crystal

Vorsitzender des
Kirchenkreisrates
Dithmarschen

Mitglied und stellvertretender
Vorsitzender
des Kirchenkreisrates
Dithmarschen

*

Anlage 1

zu § 2 der Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom 3. September 2014

Kirchenkreissiegel



Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 5. September 2014

Die Bekanntmachung „Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ vom 5. September 2014 ist im Internet nicht einsehbar.

Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung

Zweite Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Entgelttabelle der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg- Pommern Vom 26. Mai 2014

Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung

Wir veröffentlichen nachstehend die folgende von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschlossene Arbeitsrechtliche Regelung:

Beschluss 2-2014 vom 26. Mai 2014: Zweite Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Entgelttabelle der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern.

Danach wurde die beigefügte ab 1. Januar 2015 bzw. 1. Januar 2016 geltende Fassung der Anlage 5 zur KAVO-MP (Entgelttabelle) berechnet.

Kiel, 10. September 2014

Landeskirchenamt

Dr. Triebel

Az.: NK 3217-8 – DAR Tr

*

Beschluss

Zweite Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Entgelttabelle der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern Vom 26. Mai 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

§ 1 Lineare Entgelterhöhung

1Die Entgelte und Zulagen der Anlage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012, die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Februar 2014 (KABL., S. 299) geändert worden ist, werden ab dem 1. Januar 2015 linear um 3,2 % und ab dem 1. Januar 2016 um weitere 2,4% angehoben. 2Die Tabellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2016 festgeschrieben.

§ 2 Jahressonderzahlung

1Die Jahressonderzahlung beträgt ab dem 1. Januar 2016 75% des Urlaubsentgeltes. 2Näheres wird in einer weiteren Arbeitsrechtlichen Regelung bestimmt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Schwerin, 26. Mai 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Martins
Vorsitzender

*

Anlage 5 zur KAVO-MP: Entgelttabelle ab 1. Januar 2015

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3887,02	4309,76	4474,46	5034,46	5462,69	
14	3524,67	3903,49	4128,58	4474,46	4996,03	
13	3255,65	3607,02	3793,68	4167,01	4688,57	
12	2959,19	3272,12	3727,80	4123,09	4639,17	
11	2849,38	3156,83	3381,93	3727,80	4227,40	
10	2750,56	3047,02	3272,12	3497,22	3930,94	
9	2432,14	2695,66	2827,42	3195,26	3480,75	
8	2289,39	2536,44	2651,73	2756,05	2865,85	2948,21
7	2146,64	2371,74	2530,95	2640,75	2728,60	2810,95
6	2108,21	2333,31	2448,61	2552,91	2629,77	2706,64
5	2020,37	2234,49	2338,80	2454,10	2530,95	2585,85
4	1921,55	2124,68	2261,94	2344,29	2421,15	2470,57
3	1894,10	2097,23	2146,64	2245,47	2311,35	2366,25
2	1751,36	1927,03	1987,43	2047,82	2168,60	2305,86
1		1559,20	1586,65	1625,08	1652,53	1740,38

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Absatz 6 beträgt 115,30 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Absatz 6 beträgt 0,69 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Absatz 7 beträgt 43,92 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Absatz 7 beträgt 0,27 € pro Stunde.

Der kinderbezogene Entgeltbestandteil nach § 17 beträgt monatlich 102,33 €.

Anlage 5 zur KAVO-MP:

Entgelttabelle ab 1. Januar 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3980,31	4413,19	4581,85	5155,29	5593,79	
14	3609,26	3997,17	4227,67	4581,85	5115,93	
13	3333,79	3693,59	3884,73	4267,02	4801,10	
12	3030,21	3350,65	3817,27	4222,04	4750,51	
11	2917,77	3232,59	3463,10	3817,27	4328,86	
10	2816,57	3120,15	3350,65	3581,15	4025,28	
9	2490,51	2760,36	2895,28	3271,95	3564,29	
8	2344,34	2597,31	2715,37	2822,20	2934,63	3018,97
7	2198,16	2428,66	2591,69	2704,13	2794,09	2878,41
6	2158,81	2389,31	2507,38	2614,18	2692,88	2771,60
5	2068,86	2288,12	2394,93	2513,00	2591,69	2647,91
4	1967,67	2175,67	2316,23	2400,55	2479,26	2529,86
3	1939,56	2147,56	2198,16	2299,36	2366,82	2423,04
2	1793,39	1973,28	2035,13	2096,97	2220,65	2361,20
1		1596,62	1624,73	1664,08	1692,19	1782,15

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Absatz 6 beträgt 118,06 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Absatz 6 beträgt 0,71 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Absatz 7 beträgt 44,98 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Absatz 7 beträgt 0,28 € pro Stunde.

Der kinderbezogene Entgeltbestandteil nach § 17 beträgt monatlich 104,79 €.

Pfarrstellenaufhebungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. September 2014 aufgehoben.

Az.: 20 Owschlag (2) – P Re (P Kü)/P Ha

*

Die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckern-

förde, wird mit Wirkung vom 1. September 2014 aufgehoben.

Az.: 20 Büdelsdorf 4 – P Re (P Kü)/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. September 2014 aufgehoben.

Az.: 20 Christ Rendsburg-Neuwerk (3) – P Re (P Kü) / P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Im Pfarrsprengel der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen** und der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, Propstei Rendsburg, ist die neuerrichtete Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unter der Überschrift „Drei für zwei!“ rücken wir, die Kirchengemeinden Hademarschen und Wacken näher zusammen und versorgen mit drei ganzen Pfarrstellen künftig zwei weiterhin eigenständige, ländlich geprägte Gemeinden. Zu diesem Aufbruch gehören für uns die Rotation im Predigtamt, der Abschied vom Denken in Pfarrbezirken und die Zusammenarbeit in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

Die Kirchengemeinden Hademarschen und Wacken liegen idyllisch zwischen Meer und Metropole in unmittelbarer Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal. Über die A 23 sind schnelle Verbindungen nach Hamburg, Itzehoe und an die Nordseeküste gegeben.

Dienst- und Wohnort für diese Pfarrstelle ist Hanerau-Hademarschen. „Ich befinde mich hier in einem schönen, in anmutigster Gegend Holsteins gelegenen Kirchdorfe...“, schreibt Theodor Storm über seinen Alterssitz. Hanerau-Hademarschen bietet vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, zwei Kindergärten, eine Grund- und Gemeinschaftsschule sowie eine gute medizinische Grundversorgung. Weiterführende Schulen sind durch die Bahnanbindung gut erreichbar.

Eine ähnliche Struktur weist der Zentralort Wacken mit seinem aktiven Dorf- und Gemeinschaftsleben auf. Er ist auch bekannt durch das Heavy-Metal-Festival W:O:A.

Zur Kirchengemeinde Wacken gehören 3400 Gemeindeglieder in zehn Dörfern. Zentrale Predigtstätte ist die Heiligen-Geist-Kirche von 1863. Es gibt eine lebendige Pfadfinderarbeit. Die „Wackener Wölfe“ mit 140 Kindern und Jugendlichen werden von einer hauptamtlichen Diakonin geleitet. Das hauptamtliche Team wird ferner durch eine Gemeindegemeindeglied, eine Küsterin, zwei Friedhofsmitarbeiter und eine Hausmeisterin verstärkt.

Zur Kirchengemeinde Hademarschen gehören 3800 Gemeindeglieder in neun Dörfern. Predigtstätten sind die derzeit geschlossene St. Severin-Kirche in Hademarschen, wiedererrichtet 2008, und die St. Johannis-Kirche in Gokels von 1963. Ein Schwerpunkt liegt in der Kinder- und Jugendarbeit mit einer dreigruppigen Kindertagesstätte. Eine aktive Jungschararbeit ist durch die Evangelische Jugend selbständig organisiert. Zum hauptamtlichen Team der Kirchengemeinde gehören neun Mitarbeiterinnen im Kindergarten,

eine Gemeindegemeindeglied, eine Küsterin, ein Friedhofsmitarbeiter und ein Hausmeister.

Wir haben in beiden Gemeinden Chöre und musikalische Aktivitäten. Wir feiern Gottesdienst an verschiedenen Orten, mit thematischen Schwerpunkten und in unterschiedlicher liturgischer Form, z. B. Taizé-Andachten und Jugendgottesdienste. Die Orgeldienste werden durch verschiedene Mitarbeitende wahrgenommen. Wir arbeiten in den Bereichen Konficamp, Teamerschulung und Erwachsenenbildung bereits erfolgreich zusammen.

Wir, die engagierten Kirchengemeinderäte und die beiden Kolleginnen, freuen uns auf eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar mit hoher Flexibilität und Mobilität, mit ausgeprägter Teamfähigkeit, mit einem Herz für die ländliche Bevölkerung, mit Offenheit für das außerkirchliche Leben in den Dörfern und mit der Lust, eigene Gaben zum Leuchten zu bringen.

Unser Ziel wäre, dass die neue Pastorin, der neue Pastor oder das neue Pastorenehepaar frei für pastorale Kernaufgaben ist und nicht von der Gremienarbeit absorbiert wird.

Daneben wünschen wir uns Mitwirkung in folgenden Bereichen:

- Leitung und Durchführung des einjährigen Konfirmandenmodells in Verbindung mit einem Konficamp (im jährlichen Wechsel mit den Kolleginnen und unterstützt durch die Diakonin).
- Mitwirkung bei den regelmäßigen Veranstaltungen der Kirchengemeinden (z. B. Geburtstagskaffee und Goldene Konfirmation).
- Pastorale Begleitung der zahlreichen Ehrenamtlichen in der Wackener Pfadfinderarbeit.
- Unterstützung in der religionspädagogischen Arbeit in der Hademarscher Kindertagesstätte.

Eine angemessene Aufteilung der Aufgabenbereiche und eine Stellenbeschreibung erfolgt im Pfarrteam nach Rücksprache mit den Kirchengemeinderäten und mit Begleitung der Personal- und Gemeindeentwicklung.

Ein ruhig gelegenes Pastorat in Hademarschen wird vor Dienstantritt umfassend renoviert.

Im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Aus-, Fort- und Weiterbildung ausdrücklich gefördert.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Plessenstr. 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen: die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Wacken, Pastorin Petra Judith Schneider, Tel.: 04827 2307, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Hademarschen, Pastorin Diana Krückmann, Tel.: 04872 2461, sowie Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903113.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **31. Oktober 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hademarschen-Wacken – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg/Propstei Neustrelitz ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Kirchengemeinde Mirow gehört zur Kirchenregion Strelitz und liegt ca. zehn Kilometer östlich der Müritz im Herzen der Mecklenburgischen Kleinseenplatte. Zum Amtsbereich der Kirchengemeinde gehören ca. 3800 Einwohner, von denen ca. 800 Kirchengemeindeglieder sind.

Wir suchen eine Teamplayerin oder einen Teamplayer – keine Solotänzerin oder Solotänzer!

Wir sind eine offene Gemeinde, die gerne neue Wege gehen will und jede Altersgruppe im Blick behalten möchte. Wir möchten auf Konfessionslose zuzugehen und wollen mit allen gesellschaftlichen Kräften zusammenarbeiten. Eine gewichtige Rolle spielt in unserer Gemeinde der Tourismus.

In unserer Gemeinde gibt es:

- eine 50-prozentige Mitarbeiterstelle für Gemeindepädagogik,
- die Unterstützung durch Ehrenamtliche, insbesondere im Kirchengemeinderat und im Kirchturmverein,
- Kindergruppen,
- Jugendkreis,
- Frauenkreis,
- ehrenamtliche Küster,
- Besuchsteam,
- Chor,
- Posaunenchor,
- zwei Orgeln,
- vielfältige Kirchenkonzerte,
- zwei Dorffriedhöfe, drei Kirchen und das Pfarrhaus.

Wie suchen jemanden, die oder der Wesentliches bewahrt und den Mut hat, neue Wege zu probieren – eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich darauf

freut:

- mit den Menschen unserer Region zu leben und zu arbeiten,
- dort zu arbeiten, wo (auch wenn) andere Urlaub machen,
- mit den benachbarten Kirchengemeinden eng zusammenzuarbeiten,
- bei anstehenden Veränderungen in Gemeinde und Region sich einzubringen
- Kirche in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- zu Schulen und Einrichtungen Kontakt zu halten,
- eventuell mit guter Musikalität den Chor und Posaunenchor zu bereichern.

Die Kirchengemeinde ist mit den Nachbargemeinden auf dem Weg, Aufgabe und Form von Kirche in der Region für die Zukunft zu beschreiben und zu gestalten.

Zur Kirchengemeinde gehören die Johanniterkirche in Mirow mit Großherzoglicher Gruft des Herzoghauses Mecklenburg-Strelitz und die Dorfkirchen Zirtow und Leussow. Der Mirower Kirchturmverein hält Kirche, Gruft und Turm von Mai bis Oktober offen.

In Mirow sind zwei Kindertagesstätten und eine Grundschule, Haupt- und Realschule in Wesenberg, das Gymnasium und eine evangelische Schule in Neustrelitz. In Mirow gibt es Ärzte, diverse Einkaufsmöglichkeiten und ein reges Vereinsleben.

Zu den touristischen Attraktionen gehören das Welcome-Center für die Mecklenburgische Kleinseenplatte mit Museum auf der Schlossinsel sowie die Lage am Rande des Müritz Nationalparks. Mirow ist ein touristisches Zentrum mit jährlich ca. 250 000 Übernachtungen.

Im zweigeschossigen Pfarrhaus befinden sich oben die Pfarrwohnung (fünf Zimmer, Küche, Bad), unten Amtszimmer, Gemeinderäume sowie Übernachtungsraum für Pilger. Mirow ist Endpunkt des Pilgerweges „Mecklenburgische Seenplatte“. Zum Haus gehört ein großzügiger Pfarrgarten.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Frau Pröpstin Christiane Körner, Töpferstraße 13, 17235 Neustrelitz, Tel.: 03981 206622, E-Mail: propst-neustrelitz@elkm.de, sowie der erste Vorsitzende und Vakanzvertreter, Herr Pastor Wilhelm Lömpcke, Tel.: 039827 30260, E-Mail: schwarz@elkm.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über die Frau Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Frau Pröpstin Christiane Körner, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow, Schloßstr. 1, 17252 Mirow.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Mirow – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde** in Hamburg-Harburg (Ortsteil Heimfeld) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Harburg, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Der Kirchengemeinderat, die Mitarbeitenden und die Gemeinde wünschen sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- Gemeinde als lebendige Gemeinschaft versteht
- Freude ausstrahlt an vielfältigen Gottesdienstformen
- team- und delegationsfähig ist und mit Haupt- und Ehrenamtlichen vertrauensvoll zusammenarbeitet
- aufgeschlossen und seelsorgerlich einfühlsam ist
- einen Blick über den eigenen Kirchturm hinaus mitbringt
- reflektiert und achtsam mit Prozessen und Veränderungen umgeht

für folgende Aufgaben

- Leitung der Gemeinde und des Kirchengemeinderates
- Prozessleitung eines Generationsumbruchs im Kirchengemeinderat
- Ausbau der Zusammenarbeit bzw. der Kooperation in der Region
- Gottesdienste, Amtshandlungen, Einzelseelsorge, Geistliche Begleitung
- Stadtteilarbeit
- Begleitung eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes
- Begleitung der Kita, der Kinderkirche und des Seniorenkreises
- Mitarbeit im vorhanden regionalen KU-Modell (Teamer, Diakon)

Die Kirchengemeinde St. Paulus hat ca. 2700 Gemeindeglieder und liegt mitten in Heimfeld/Harburg. Heimfeld ist ein multikulturell und multireligiös geprägter Stadtteil.

Es gibt eine gute Infrastruktur, Einkaufsmöglichkeiten, alle Schulformen, Kindergärten, Pflegeheime, die Friedrich-Ebert-Halle, die Stadtteildiakonie, das Stadtteilstadtfest, das Harburger Theater, die Technische Universität Hamburg-Harburg in der Nähe, die Harburger Berge, eine Schule für Sozialpädagogik und vor allem eine bunte Mischung von Menschen, die zum Teil lange hier leben und auch solche, die

den Stadtteil neu für sich entdecken.

Benachbart sind die Gemeinden Luther Eißendorf, St. Petrus Heimfeld und St. Trinitatis Harburg, gemeinsam bilden sie mit St. Paulus Heimfeld die Region Harburg Mitte.

Gewollt ist eine gute regionale Zusammenarbeit, die einerseits schon erprobte Kooperationen, wie z. B. im Bereich Konfirmandenarbeit, beinhaltet. Andererseits bedarf es der ständigen Weiterentwicklung hin zu einem gemeinsamen Verständnis, welche Rolle die Evangelische Kirche jetzt und in der Zukunft im Stadtteil einnehmen und lebendig ausfüllen kann und will.

Die Gemeinde selbst befindet sich in einem Umbruch: Wen sprechen wir zukünftig an? Welche Menschen arbeiten aktiv mit in der Gemeinde? Welche Veränderung braucht es, damit die Kirchengemeinde die Menschen vor Ort wahrnehmen, begleiten, hinterfragen und stützen kann? Diese Fragen stehen bei diesem Prozess im Vordergrund.

Wir bieten Ihnen eine ausdrucksstarke Kirche mitten in der Stadt: Die St. Pauluskirche wurde 1907 im neugotischen Stil mit einer Backsteinfassade erbaut. Ihr weithin sichtbarer Turm (67 Meter hoch) markiert das Zentrum von Heimfeld – unmittelbar am gleichnamigen S-Bahnhof gelegen.

Sie zeichnet sich durch eine besondere und klare Akustik aus, die von Musikern geschätzt wird.

Im Jahre 2013 wurde die Außenfassade der St. Pauluskirche saniert; die Mauern von innen sowie das Dach werden in den nächsten Jahren folgen.

Wir bieten weiterhin:

- anderthalb regionale Kirchenmusiker
- ein Pastorat mit 125 Quadratmetern Wohnfläche, verteilt auf viereinhalb Zimmer, abgetrenntes Arbeitszimmers mit Gäste-WC, Kaminofen, Garten; Sanierungen sollen bis zur Stellenbesetzung ausgeführt sein
- einen engagierten und sachkundigen Kirchengemeinderat
- eine regionale Kantorei
- einen Gemeinsekretär mit 20 Stunden, einen Hausmeister und einen Prädikanten
- eine regionale Jugenddiakonin
- lebendige und interessierte Ehrenamtliche

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Harburg, Frau Carolyn Decke, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen:

- Pröpstin Carolyn Decke
Tel.: 040 519 000 106,
E-Mail: C.Decke@Kirche-Hamburg-Ost.de

- Michael Bathke, KGR-Vorsitzender
Tel.: 04181 6013 071,
E-Mail: michaelbathke@gmx.de
- Hermann Straßberger, Gemeindesekretär
Tel.: 040 7650 438,
E-Mail: buero@paulus-heimfeld.de
- Homepage: www.paulus-heimfeld.de

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **17. November 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 St. Paulus-KG in HH-Harburg – P Lad

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist die 1. Pfarrstelle der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors an der **Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg** mit einem Dienstumfang von 100 Prozent zum 1. Dezember 2015 zu besetzen. Die Hauptpastorin bzw. der Hauptpastor wird von der Kirchenkreissynode Hamburg-Ost auf zehn Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Der jetzige Hauptpastor geht zum 30. November 2015 in den Ruhestand.

Sie bzw. er gehört dem Geistlichen Kollegium des Kirchenkreises Hamburg-Ost an und arbeitet mit den Pröpsteninnen und Pröpsten und Hauptpastoreninnen und Hauptpastoren zusammen.

Die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors orientieren sich an der Profilierung der Kirche für die Stadt. Dabei ist die Zusammenarbeit mit wichtigen Organisationen der Politik, der Wirtschaft und der Kultur ein Schwerpunkt.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit diesen Kompetenzen:

- klares geistliches Profil, das wissenschaftlich-theologisch fundiert ist
- hohe Organisations- und Führungskompetenz, Leitungserfahrung
- Fähigkeiten zur Integration, Motivation und Innovation
- Fähigkeit zur Arbeit im Team mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- Seelsorgekompetenz
- Liturgische Präsenz verbunden mit anspruchsvoller, lebendiger Verkündigung
- Interesse an ökumenischen Themen, Erfahrungen im ökumenischen und interreligiösen Austausch
- Fähigkeit, Verbindungen zu politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen der Großstadt zu gestalten,
- Fundierte Kenntnisse verschiedener Ansätze der Citykirchen-Arbeit,

- Interesse an Kirchenmusik in verschiedensten Formaten

Für folgende Aufgaben:

- Vorsitz im Kirchengemeinderat von St. Petri,
- Gottesdienste in vielfältigen Formen,
- theologische Reflektion von Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft sowie deren Aufbereitung in verschiedenen Formaten,
- Beteiligung am öffentlichen Diskurs über gesellschaftlich relevante Fragen,
- Darstellung und Vertretung der Hauptkirche St. Petri in Hamburg und darüber hinaus (innerkirchlich sowie nach außen),
- Pflege der Zusammenarbeit mit den Medien in Kooperation mit dem Kirchenkreis,
- Gestaltung von Gottesdiensten und Feiern mit ökumenischem Profil,
- Leitung und geistliche Betreuung von Gruppen mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Übernahme von Verantwortung für Aufgaben des Kirchenkreises Hamburg Ost: Koordination kirchlicher und diakonischer Projekte und Initiativen in der Innenstadt; strategische Neukonzeption der Citykirchenarbeit in Hamburg,
- Zusammenarbeit mit Verantwortlichen der unterschiedlichen Ebenen der Nordkirche.

Gemeindebeschreibung:

Die Hauptkirche St. Petri fühlt sich in der Gemeinschaft der fünf Hamburger Hauptkirchen aufgrund ihrer zentralen Lage in ganz besonderer Weise dem Leitbild der offenen Kirche für alle Tage verpflichtet. St. Petri ist dank vieler Ehrenamtlicher ein täglich geöffnetes „Gasthaus für die Seele“, das für alle Konfessionen Heimat und allen Menschen eine Oase der Besinnung bietet und täglich zu Andachten einlädt. Der besondere Standort an der Mönckebergstraße macht St. Petri zur City- und Rathauskirche und fordert heraus, immer wieder Themen der Stadt programmatisch aufzunehmen und öffentlich zu diskutieren. Bedingt durch ihre Geschichte und Tradition versteht sich St. Petri darüber hinaus als ein wichtiges Zentrum für den ökumenischen und interreligiösen Dialog. Alleinstellungsmerkmal von St. Petri ist das bundesweit größte Beratungs- und Seelsorgezentrum (BSZ) – eine täglich geöffnete Anlaufstelle für jeden, der ein Gespräch sucht. Hier sind neben dem leitenden Pastor und einem fest angestellten Psychologen rund 150 Ehrenamtliche tätig. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit ist die Pflege der Kirchenmusik, bei der sich neben drei hauptamtlich beschäftigten Kirchenmusikern derzeit über 200 Ehrenamtliche verschiedener Altersstufen in mehreren Chören und Musikgruppen engagieren. In St. Petri ist die Kirchenmusik maßgeblich an der Gestaltung der beiden Sonntagsgottesdienste beteiligt. Die Chöre und Musikgruppen führen regelmäßig Konzerte auf.

Zum Pfarramt St. Petri gehören zwei weitere Pastoren, die zum einen für die Leitung des BSZ, zum anderen für weitere spirituelle und gemeindliche Angebote zuständig sind. Außerdem sind dem Pfarramt die Pfarrstelle der Feuerwehr- und Notfallseelsorge sowie die Pfarrstelle der Ökumenebeauftragten der Nordkirche assoziiert.

Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Weitere Informationen unter www.sankt-petri.de und persönlich durch:

- Hauptpastorin und Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Tel.: 040 519000 119
- Bernd Struß, Mitglied im Kirchengemeinderat und Oberaltenkollegium, Tel.: 0176 5753 7072

Die Bewerbungsfrist endet am **15. November 2014**.

Auf diese Stelle können sich nur Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbung ist zu richten an die Vorsitzende des Hauptpastorenwahlausschusses, Hauptpastorin und Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Az.: 20 Kkr. HH-Ost Haupt St. Petri (1) – P Re (P Te) / P Lad

*

Die Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg** für Schulseelsorge in Parchim wird erneut ausgeschrieben und kann ab 1. Juli 2015 besetzt werden. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Berufung erfolgt für den Zeitraum von acht Jahren.

Der Schwerpunkt besteht im Dienst an der Regionalen Schule Johann Wolfgang von Goethe, einer Regionalschule in Parchim mit Religionsunterricht (Mittlere Reife, Klassenstufe fünf bis zehn) und der Wahrnehmung von pastoralen Aufgaben in den verbundenen Kirchengemeinden Parchim St. Marien und Damm (20 Prozent).

Der Anteil des Religionsunterrichts in der Stelle beträgt etwa 50 Prozent. Dieser Prozentsatz misst sich am durchschnittlichen Gesamtdeputat eines Lehrers für höhere allgemeinbildende Schulen. Demnach sind 50 Prozent etwa zehn bis zwölf Unterrichtsstunden pro Woche. Hinzu kommt die Vorbereitungszeit von einer Stunde bis anderthalb Stunden pro Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

Ergänzende Angebote

Dieser Anteil umfasst etwa 30 Prozent des Dienstumfangs. Zu ihm können z. B. gehören:

- Mitarbeit an der Entwicklung der Schulkultur (Mitgestaltung von Festen und Feiern, Meditations- und Ruheangebote),
- persönliche Beratung und Begleitung innerhalb der Schule,

- die rituelle Begleitung in Übergangsphasen (Schulwechsel, Übergang von der Schule in den Beruf),
- Entwicklung von Bildungs- und Freizeitangeboten in Abstimmung mit den beiden Kirchengemeinden der Stadt Parchim und unter Berücksichtigung kirchengemeindlicher Angebote,
- Vernetzung mit dem Umfeld der Schule (Kooperation mit Kirchengemeinden, Schulsozialarbeit, Beratungseinrichtungen),
- Zusammenarbeit mit der AG TEO.

Zusammenarbeit mit der Kirchenregion

- Gottesdienste und kirchliche Feiern (zum Schuljahresbeginn oder -ende, zu Anlässen des Kirchenjahres), auch in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden in der Kirchenregion Parchim,
- Vernetzung der Arbeitsbereiche der Schulseelsorge und schulbezogener Angebote in der Kirchenregion in Zusammenarbeit mit dem Regionalreferenten der Kirchenregion.

Kirchengemeindliche Dienste

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird im Rahmen der Vollzeitstelle zu 20 Prozent mit der Wahrnehmung von pastoralen Aufgaben in den verbundenen Kirchengemeinden Parchim St. Marien und Damm beauftragt. Nach Absprache mit dem Kirchengemeinderat werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Verantwortung für einen Sonntagsgottesdienst in St. Marien in vierwöchentlichem Rhythmus sowie in den kirchlichen Festzeiten mit mehreren Gottesdiensten an einem Tage,
- Mitarbeit in zeitlich befristeten Projekten in der Gemeinde wie z. B. Gemeindeabende oder Projekte in der Jugendarbeit,
- Entwicklung von Angeboten für junge Erwachsene (25+), die für den Bereich beider Kirchengemeinden in Parchim (St. Georgen und St. Marien) gelten können,
- Mitarbeit im Kirchengemeinderat bezüglich der Darstellung der eigenen Arbeitsfelder.

Erwartung an die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber

Die Stelle erfordert die Fähigkeit, sich konstruktiv und verlässlich in das Team aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde einzubringen. Erfahrungen im schulischen Bereich bzw. in Bildungszusammenhängen und religionspädagogische Kompetenz sind von Bedeutung. Besonderer Wert wird auf kommunikative Fähigkeiten gelegt, insbesondere im Zugehen auf Menschen, die der Gemeinde fern stehen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll den Lebensmittelpunkt nach Möglichkeit in Parchim bzw. in der Region wählen. Die Wahl des Wohnortes darf die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben nicht beeinträchtigen.

Wir erwarten:

- Ordination und religionspädagogische Kompetenz,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Schule und Kirchengemeinden,
- die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber sollte den Lebensmittelpunkt in der Region Parchim wählen,
- die Wahl des Wohnortes darf die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben nicht beeinträchtigen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Herrn Propst Dr. Karl Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, Tel.: 03841 213 623, Mail: propst-wismar@elkm.de.

Auskünfte zum Dienst in den Kirchengemeinden Parchim und Damm kann Frau Pastorin Jessica Warnke-Stockmann in Parchim erteilen. Tel.: 03871 226 140, Mail: parchim-marien@elkm.de.

Auskünfte zum Dienst in der Schule kann Herr Propst Dirk Saueremann erteilen, Tel.: 03871 212 336.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. November 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Mecklenburg Schulpfarrstelle Parchim – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von hundert Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat für acht Jahre. Der Dienstsitz ist Eutin.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein erstreckt sich vom Stadtrand Lübecks bis zur Insel Fehmarn und ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt. Zu ihm gehören 36 Kirchengemeinden mit rund 116 000 evangelischen Gemeindegliedern, die Dienste und Werke des Kirchenkreises, die Kirchenkreisverwaltung sowie weitere kirchliche Einrichtungen. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.kirchenkreis-ostholstein.de.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor mit fachspezifischem oder vergleichbarem Hochschulabschluss oder mit einer gleichwertigen journalistischen Ausbildung. Eine mehrjährige qualifizierte Tätigkeit im Bereich Journalismus bzw. Öffentlichkeitsarbeit setzen wir voraus.

Zum Aufgabenbereich der Referentin bzw. des Referenten gehören schwerpunktmäßig:

- Ansprechperson für nichtkirchliche und kirchliche Medien und Kontaktpflege zu ihnen wie auch zu den Institutionen in Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport,
- Information der internen und externen Öffentlichkeit über Wissenswertes aus dem Kirchenkreis in Form von Pressemitteilungen (Wort und Bild), auf der Website des Kirchenkreises, mit dem Kirchenkreismagazin „kompass“ (InDesign) und über andere Formate,
- Organisation und Moderation von Pressekonferenzen, Beantwortung von Medienfragen und Begleitung besonderer Veranstaltungen mit Werbung und Pressearbeit,
- Pflege des Internetauftritts (TYPO 3) und Weiterentwicklung,
- Verantwortung für das Corporate Design des Kirchenkreises und die Entwicklung von Social-Media-Konzepten,
- Vertrauensvolles Arbeiten mit den Leitungspersonen und –gremien in Kirchenkreis und Kirchengemeinden, Beratung mit besonderem Blick auf die Formulierung öffentlicher Stellungnahmen, Kommunikations- und Entscheidungsprozesse, Mitarbeit in Interventionsteams bei Krisenfällen, zentraler Ansprechpartner für die Medien,
- Vermittlung von Fachberatung und Fortbildung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Abstimmung bei landeskirchlich relevanten Themen mit der Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche beziehungsweise mit dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit umfassender Qualifikation und Erfahrung in Journalismus, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie mit ausgeprägter kommunikativer Kompetenz, mit präzisiertem und analytischem Urteilsvermögen und hoher Teamfähigkeit.

Auf dieser Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Der Besitz der Fahrerlaubnis B (Klasse 3) und die Bereitschaft das Privat-Kfz für Dienstfahrten einzusetzen wird ebenso erwartet, wie zeitliche Flexibilität.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der im Kirchenkreis Ostholstein Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung ist neben einem Pfarrdienstverhältnis auch im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis möglich. Diese Stelle wird somit auch als Mitarbeiterstelle ausgeschrieben.

Telefonische Auskünfte erteilen der Vorsitzende

des Kirchenkreisrates Propst Dirk Süßenbach, Tel.: 04521 8005 302, Pastor Stefan Döbler, Tel.: 0385 2022 3114, und der Personalleiter Joachim Beckmann, Tel.: 04521 8005310.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. November 2014** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Propst Dirk Süßenbach, Königstr. 8, in 23730 Neustadt in Holstein.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

20 KKr. Ostholstein Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – P Mi

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein sucht zum **1. Januar 2015** eine Pastorin oder einen Pastor für die Projektpfarrstelle Landesgartenschau in Eutin 2016 in einem Umfang von 50 Prozent.

Im Jahr 2016 findet von April bis Oktober in der Kreisstadt Eutin in Ostholstein die Landesgartenschau (www.eutin-2016.de) statt. Der Ev.-luth. Kirchenkreis Ostholstein (www.kirchenkreis-ostholstein.de) wird sich an diesem schleswig-holsteinischen Großereignis mit eigenen inhaltlichen Angeboten auf dem Gelände der Landesgartenschau beteiligen.

Hierzu ist eine Projektpfarrstelle (50 Prozent) für die Landesgartenschau eingerichtet, die ab dem 1. Januar 2015 zu besetzen ist und über die eigentliche Veranstaltung hinaus bis zum 31. Januar 2017 besetzt bleiben soll. Der Dienstsitz ist Eutin. Das Büro der Pfarrstelle liegt im – direkt am Gartenschauengelände gelegenen – Evangelischen Zentrum Ostholstein in der Schlossstraße 13, 23701 Eutin. Die Pastorin oder der Pastor für die Landesgartenschau ist dem Eutiner Propst zugeordnet.

Zur Entwicklung, Begleitung und Koordination der kirchlichen Präsenz auf der Landesgartenschau 2016 sowie deren Nachbereitung gehören folgende Aufgaben:

- Entwicklung eines inhaltlichen Gesamtkonzepts für die kirchliche Präsenz auf der Landesgartenschau 2016 mit spirituellen und seelsorgerlichen Angeboten
- Aufbau und Leitung eines Projektteams „Kirche auf der Landesgartenschau Eutin 2016“ (Gewinnung von Ehrenamtlichen, Team-Building, Multiplikatorenarbeit) sowie Geschäftsführung des Engagements des Kirchenkreises
- Planung und Durchführung kirchlicher Projekte und Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen auf der Landesgartenschau, vor allem im „Garten

am frischen Wasser“ hinter dem Evangelischen Zentrum

- Vernetzung des Engagements der Kirchengemeinden im Kirchenkreis, der Kompetenzen der Dienste und Werke des Kirchenkreises und der landeskirchlichen Arbeitsstellen und Institutionen
- enge Abstimmung mit der Kirchengemeinde Eutin und gute Zusammenarbeit mit der städtischen Landesgartenschau Eutin 2016 gGmbH
- Einbindung der benachbarten Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise und der ökumenischen Partner in und um Eutin
- Dokumentation und Evaluation des kirchlichen Engagements nach Abschluss der Landesgartenschau 2016.

Wir suchen dafür eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der

- über eine ausgeprägte kommunikative Kompetenz und hohe Teamfähigkeit verfügt;
- gut qualifiziert und gut erfahren in Projektarbeit ist und organisatorisches Geschick hat;
- kreativ und prozessorientiert arbeitet und eigene Impulse in die bestehenden Strukturen einbringt;
- aktuelle Themen des Lebens und der Gesellschaft aufzugreifen, diese theologisch zu deuten und verständlich zu vermitteln vermag;
- Freude an der Entwicklung missionarischer Projekte für Kirchendistanzierte hat;
- in den verschiedenen Ebenen der kirchlichen Landschaft gut vernetzt ist und die Fähigkeit hat, neue Netzwerke aufzubauen;
- gerne mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung und persönlichem Engagement wirkt.

Weitere telefonische Auskünfte zur Projektpfarrstelle erteilen Ihnen Herr Propst Matthias Wiechmann, Tel.: 04521 8005 201, Propst (ab 1. November 2014) Peter Barz, Tel.: 04521 8005 203, und der Pastor für Organisationsentwicklung, Herr Andreas Wackernagel, Tel.: 04521 8005 438.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2014** an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Propst Dirk Süßenbach, Königstraße 8, 23730 Neustadt.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Landesgartenschau Eutin 2016 – P Mi

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die hauptamtliche B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) an der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist zum 1. Februar 2015 oder später zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Die Kirchengemeinde hat ca. 2700 Gemeindeglieder mit einer Pfarrstelle. Wandsbek-Gartenstadt liegt im Osten Hamburgs. U-Bahnen und Busse verbinden den Stadtteil in verschiedene Richtungen.

Zur Gemeinde gehört ein kirchlicher Kindergarten, mit einer Grundschule besteht Zusammenarbeit. Weiterführende Schulen befinden sich in der Nähe. Ein Heim für ältere Sehbehinderte und Blinde wird regelmäßig mit betreut.

Wir verstehen Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil eines lebendigen Gemeindelebens und des Gemeindeaufbaus. Wir suchen eine kreative und kommunikative Persönlichkeit, die Lust hat, auf der Basis des Vorhandenen in Gemeinde und Stadtteil weiterzuarbeiten und neue Impulse zu geben.

Ein Musikförderkreis unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit finanziell und ideell.

Die Gemeinde wünscht sich

- eine liturgisch einfühlsame Mitgestaltung der regelmäßigen Gottesdienste, bei Andachten und Amtshandlungen,
- eine engagierte und kreative Weiterführung der Chorarbeit (50 Mitglieder) mit der Ausgestaltung von Gottesdiensten, A-cappella-Konzerten und Aufführung größerer Werke,
- kreative Fortführung der musikalischen Nachwuchsarbeit mit Kindern und Jugendlichen, die seit 1983 als „Kindermusiktheater St. Stephan“ aufgebaut wurde,
- Fortsetzung der eingeführten Konzertreihe und Organisation von regelmäßigen Angeboten, auch mit auswärtigen Künstlern,
- Zusammenarbeit mit der Brassband unter eigener Leitung,
- Fortführung der konstruktiven Zusammenarbeit der Kirchenmusiker in der Region mit vier Gemeinden.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

Walcker-Orgel (II/Ped, 18), 1958 in St. Stephan geweiht, 1997 durch v. Beckerath grundlegend erneuert; ein Bösendorfer-Flügel, ein Förster-Flügel, drei Klaviere und Orffsches Instrumentarium.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche Deutsch-

lands. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag KAT.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. November 2014** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan, Stephanstraße 117, 22047 Hamburg.

Gesprächstermine sind vorgesehen für den 9. Dezember und 10. Dezember 2014. Die musikalische Vorstellung erfolgt am 16. und 17. Januar 2015.

Auskünfte erteilen gern:

- Pastor Claus Conradi, Tel.: 040 6969 2879, E-Mail: pastor@st-stephan-hamburg.de,
- Kreiskantor Jörg Müller Tel.: 040 7228 483 E-Mail: mueller.organist@freenet.de,
- LKMD Hans-Jürgen Wulf Tel.: 040 30620 1070 E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de.

Az.: 30 KG St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 75 Prozent B-Kirchenmusikerstelle besetzen.

Unsere Kirchengemeinde mit ca. 2000 Gemeindegliedern gehört zur Region Ev.-Luth. Kirchen Oberalster und liegt im Norden der Hamburger Walddörfer. Seit Jahrzehnten ist die kirchenmusikalische Arbeit in allen ihren Formen ein Schwerpunkt und wesentlicher Teil der Verkündigung und der Gemeindeförderung. Im Orgeldienst kooperieren wir mit der Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt, die auch zu unserer Region gehört.

Sie erwartet:

- eine zweimanualige Flentrop Orgel von 1971 mit 15 Registern, verteilt auf Hauptwerk, Brustwerk und Pedal, ein digitaler Flügel Yamaha Gran Touch in der Kirche, ein Klavier im Gemeindefestsaal, sowie Orffinstrumentarium,
- in Lemsahl-Mellingstedt eine zweimanualige Walcker Orgel mit elf Registern (je vier pro Werk und drei für Pedal), sowie ein Flügel,
- die schöne achteckige Matthias-Claudius-Kirche (ca. 250 Plätze) mit einer hervorragenden kammernusikalischen Akustik,
- ein Förderkreis zur Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit,
- Räumlichkeiten zur Nutzung als Büro und für private Unterrichtstätigkeit.

Wir wünschen uns:

- Orgeldienste an Sonn- und Feiertagen in Lemsahl-Mellingstedt und in Wohldorf-Ohlstedt, Amtshandlungen und Konzerte,

- Leitung der Kantorei, des Gospelchores und der Kinderchorarbeit.

Wir freuen uns auf einen engagierten Kirchenmusiker bzw. eine engagierte Kirchenmusikerin mit eigenen neuen Impulsen und Offenheit für neue Kirchenmusik, der bzw. die Freude an der Arbeit mit unseren Chorgruppen, an der Durchführung von Konzerten und am Leben in der Gemeinde hat. Bei einer eventuellen Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag KAT. Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche Deutschlands. Die Stelle wird unbefristet ausgeschrieben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, zu Händen Herrn Christoph Völker, Bredenbekstr. 59, 22397 Hamburg.

Auskünfte erteilen: Christoph Völker, Tel.: 040 6050 942, Mobil: 0174 2456 483; Pastor Karsten Schumacher, Tel.: 040 6054 222; Kreiskantor Timo Rinke, Tel.: 040 6030 525.

Ende der Bewerbungsfrist: **27. Oktober 2014**. Vorstellungsgespräche, Chorprobe mit der Kantorei und musikalische Vorstellung sollen am 15. November 2014 erfolgen.

Az: 30 KG Wohldorf-Ohlstedt – T Jü

Soziale und bildende Berufe

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist zum 1. November 2014 die Stelle einer Diakonin bzw. eines Diakons im Umfang von 50 Prozent (19,5 Wochenstunden) in der Kinder- und Jugendarbeit, zunächst befristet auf fünf Jahre, zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe K 8 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT). Aufgrund des Ausscheidens unserer jetzigen Diakonin steht diese Stelle zur Ausschreibung.

Die Kleinstadt Bad Bramstedt liegt nördlich von Hamburg, und über die Anbindung an die A7 sind sowohl Hamburg als auch Neumünster und Kiel gut zu erreichen. Die Stadt verfügt über ein gutes kulturelles Angebot, auch alle weiterführenden Schulen sind vor Ort.

Zur Kirchengemeinde Bad Bramstedt gehören neben der Stadt Bad Bramstedt neun umliegende Dörfer. Sie umfasst knapp 10 000 Mitglieder. Es sind zwei Pastorinnen und drei Pastoren in der Gemeinde und der im Ort ansässigen Klinik tätig.

In der Kirchengemeinde sind 130 hauptamtliche Mitarbeitende tätig. Dazu gehören auch ein Diakon sowie eine Pastorin, die schwerpunktmäßig für Kinder und Familien zuständig sind. Die 250 Konfirmandinnen und Konfirmanden werden von den Diakonen, Pastorinnen und Pastoren unterrichtet; die acht Kinderta-

gesstätten der Kirchengemeinde werden religionspädagogisch betreut.

Wir wünschen uns eine Diakonin bzw. einen Diakon, die bzw. der sich im Bereich Kinder- und Jugendarbeit kollegial einbringt und bereit ist, neben den bereits vorhandenen Angeboten eigene Schwerpunkte zu setzen.

Wir freuen uns auf Ihre Ideen und dass Sie sich mit Ihrem eigenen Stil bei uns einbringen. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der mit Freude und eigenständig arbeitet, und bieten den dafür nötigen Raum.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **20. Oktober 2014** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Glückstädter Straße 20, 24576 Bad Bramstedt.

Auskünfte über die Kirchengemeinde finden Sie auf unserer Homepage www.kirche-badbramstedt.de. Für Fragen stehen Ihnen, neben den Pastorinnen und Pastoren und dem Diakon vor Ort, auch die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Ina Koppelin, Tel.: 04192 898130, zur Verfügung.

Az. 30 Bad Bramstedt – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Vollzeit (39 Wochenstunden) unbefristet zu besetzen.

Der Kirchenkreis Ostholstein erstreckt sich vom Stadtrand Lübecks bis zur Insel Fehmarn und ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt. Zu ihm gehören 36 Kirchengemeinden mit rund 116 000 evangelischen Gemeindegliedern, die Dienste und Werke des Kirchenkreises, die Kirchenkreisverwaltung sowie weitere kirchliche Einrichtungen. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.kirchenkreis-ostholstein.de.

Wir suchen eine Journalistin bzw. einen Journalisten mit fachspezifischem oder vergleichbarem Hochschulabschluss oder mit einer gleichwertigen journalistischen Ausbildung. Eine mehrjährige qualifizierte Tätigkeit im Bereich Journalismus bzw. Öffentlichkeitsarbeit setzen wir voraus. Der Dienort ist Eutin.

Zum Aufgabenbereich der Referentin bzw. des Referenten gehören schwerpunktmäßig:

- Ansprechperson für nichtkirchliche und kirchliche Medien und Kontaktpflege zu ihnen wie auch zu den Institutionen in Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport

- Information der internen und externen Öffentlichkeit über Wissenswertes aus dem Kirchenkreis in Form von Pressemitteilungen (Wort und Bild), auf der Website des Kirchenkreises, mit dem Kirchenkreismagazin „kompass“ (InDesign) und über andere Formate
- Organisation und Moderation von Pressekonferenzen, Beantwortung von Medienfragen und Begleitung besonderer Veranstaltungen mit Werbung und Pressearbeit
- Pflege des Internetauftritts (TYPO 3) und Weiterentwicklung
- Verantwortung für das Corporate Design des Kirchenkreises und die Entwicklung von Social-Media-Konzepten
- vertrauensvolles Arbeiten mit den Leitungspersonen und -gremien in Kirchenkreis und Kirchengemeinden. Beratung mit besonderem Blick auf die Formulierung öffentlicher Stellungnahmen, Kommunikations- und Entscheidungsprozesse. Mitarbeit in Interventionsteams bei Krisenfällen; zentrale Ansprechpartnerin bzw. zentraler Ansprechpartner für die Medien
- Vermittlung von Fachberatung und Fortbildung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Abstimmung bei landeskirchlich relevanten Themen mit der Stabsstelle Presse und Kommunikation beziehungsweise mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Wir suchen eine Persönlichkeit mit umfassender Qualifikation und Erfahrung in Journalismus, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie mit ausgeprägter kommunikativer Kompetenz, mit präzisiertem und analytischem Urteilsvermögen und hoher Teamfähigkeit.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Der Besitz der Fahrerlaubnis B (Klasse 3) und die Bereitschaft, das Privat-Kfz für Dienstfahrten einzusetzen, werden ebenso erwartet wie zeitliche Flexibilität.

Wir bieten Ihnen

- die besondere Möglichkeit, in dieser Stelle ein hohes Maß an Eigenverantwortung und persönlichem Engagement einzubringen
- einen sicheren und modernen Arbeitsplatz im kirchlichen Dienst
- eine unbefristete Anstellung
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen wie z. B. Zusatzversorgung über die VBL, betriebliche Altersversorgung sowie anteiliges Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- bei Erfüllung der tarifrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen eine Bezahlung nach der Entgeltgruppe K 11 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT)

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der im Kirchenkreis Ostholstein Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung ist neben einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis auch im Pfarrdienstverhältnis möglich. Diese Stelle wird somit auch als Pfarrstelle ausgeschrieben.

Telefonische Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenkreisrates, Propst Dirk Süssenbach, Tel.: 04521 8005 302, Pastor Stefan Döbler, Tel.: 0385 20223 114, und der Personalleiter, Joachim Beckmann, Tel.: 04521 8005 310.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. November 2014** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Joachim Beckmann, Königstraße 8 in 23730 Neustadt in Holstein. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30 Kkr. Ostholstein – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de